

18. März 2023

## Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2023

Liebes Mitglied,

Hiermit laden wir dich zur ordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2023 ein:

Datum: **Dienstag, 18.04.2023**  
Beginn: **18:00 Uhr**  
Einlass: **17:30 Uhr**  
Ende: **ca. 21:00 Uhr**  
Ort: **Sportfakultät, Jahnallee 59, 04109 Leipzig, Hörsaal Süd**

Die Tagesordnung findest du anbei oder unter:

<http://www.dav-leipzig.de/Verein/Vereinsorganisation/Mitgliederversammlung>

Für den Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Toni Werner', written in a cursive style.

Toni Werner, 1. Vorsitzender

## Vorschlag der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
  - 1.1 Wahl des Versammlungsleiters – Daniel Seifarth
  - 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.4 Beschluss über die Tagesordnung
  
2. Abstimmung über die Art der Wahl und Wahl der Gremien
  - 2.1 Abstimmung über Art der Wahl
  - 2.2 Wahl des Protokollanten
  - 2.3 Wahl von zwei Mitgliedern, die das Protokoll bestätigen
  - 2.4 Wahl der Wahlleitung
  
3. Rechenschaftsberichte
  - 3.1 Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
  - 3.3 Finanzbericht 2022
  - 3.4 Berichte der Referenten
  - 3.5 Bericht der Revisionskommission
  - 3.6 Bericht Beirat
  - 3.7 Bericht Ehrenrat
  - 3.8 Entlastung des Vorstandes

Pause (15 Minuten)

4. Auszeichnungen und Ehrungen
5. Vorstellung, Diskussion und Abstimmung über den Finanzplan 2023
6. Wahlen
  - 6.1. Wahl der Vorstandsmitglieder
    - 6.1.1 Wahl 1. Vorsitzender – Toni Werner
    - 6.1.2 Wahl 2. Vorsitzender – René Hobusch
    - 6.1.3 Wahl Schatzmeister – Erhard Faust
    - 6.1.4 Wahl JugendreferentIn
    - 6.1.5 Wahl Kletterreferentin – Simone Zimmermann
    - 6.1.6 Wahl Leistungssportreferent – Rainer Beck
    - 6.1.7 Wahl Tourenreferent – Manuel Osburg
    - 6.1.8 Wahl Ausbildungsreferentin – Eve Fichtner
    - 6.1.9 Wahl Umweltschutzreferent - Valentin Wjst
    - 6.1.10 Wahl Hüttenwart Sulzenauhütte – Henry Balzer
    - 6.1.11 Wahl Hüttenwart Karl-Stein-Hütte – Uwe Bechtel
    - 6.1.12 Wahl ReferentIn Öffentlichkeitsarbeit
  - 6.2. Wahl der Rechnungsprüfer
  
7. Anträge
  - 7.1. Satzungsänderung §19 und § 21
  
8. Schlusswort

## Satzungsänderungen zur Mitgliederversammlung am 18.04.2023

Alte Satzung	Vorschläge für die neue Satzung, Änderungen fett markiert
<p>§ 19 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem /der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 Euro, so ist die Zustimmung bzw. Mitwirkung eines zweiten Einzelvertretungsbefugten erforderlich. Dies gilt auch bei Dauerschuldverhältnissen.</p>	<p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem /der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als <b>5000</b> Euro, so ist die Zustimmung bzw. Mitwirkung eines zweiten Einzelvertretungsbefugten erforderlich. Dies gilt auch bei Dauerschuldverhältnissen.</p>
<p>§ 21 Stellung und Aufgaben der Referenten und Hüttenwarte</p> <p>3. Der o.g. Personenkreis darf Rechtsgeschäfte bis 250 € gem. § 2 und 3 der Satzung abschließen, ohne dass es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf, immer unter Berücksichtigung des § 21 Ziffer 1b. Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.</p>	<p>3. Der o.g. Personenkreis darf Rechtsgeschäfte bis <b>500</b> € gem. § 2 und 3 der Satzung abschließen, ohne dass es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf, immer unter Berücksichtigung des § 21 Ziffer 1b. Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.</p>

Begründung: Die Größe des Vereins und der Umfang der Rechtsgeschäfte hat sich in den vergangenen Jahren massiv gesteigert. Die Änderungen tragen dieser Steigerung Rechnung.